

Satzung

des Fördervereins Historische Dorfkirche Rothselberg e.V.

vom 09.02.2009 in der Fassung vom 17.06.2009, geändert am 14.02.2011

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Historische Dorfkirche Rothselberg“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz „e.V“..
2. Er hat seinen Sitz in Rothselberg

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Ziel des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, bezogen auf die protestantische Kirche in Rothselberg. Diese ist im Kern romanischen Ursprungs. Es ist ausschließliche Aufgabe des Vereins dazu beizutragen, Mittel zu beschaffen und im Falle des Bedarfs bereitzustellen, um die historische Bausubstanz des Gotteshauses, das Inventar und die Ausstattung zu pflegen, zu erhalten und zu ergänzen.
2. Als mögliche Maßnahmen zur Mittelbeschaffung werden beispielhaft genannt: Herstellung und Verkauf von Informationsmaterial, Bilder/Postkarten, CD's, Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Kirchencafé, Konzerte, Vorträge, Flohmärkte), Annahme von Spenden.
3. Der Verein verfolgt das Ziel die protestantische Kirchengemeinde Rothselberg bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und der Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des satzungsgemäßen Vereinszieles zu unterstützen.
4. Die Durchführung der Maßnahmen ist ausschließlich Aufgabe der protestantischen Kirchengemeinde Rothselberg.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gemeinnützigkeit ist bei der Finanzbehörde zu beantragen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist konfessionell und weltanschaulich nicht gebunden und überparteilich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Beschluss über eine Ablehnung ist mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.
2. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft hat der Antragsteller innerhalb zwei Wochen das Recht, Widerspruch gegen die Ablehnung einzulegen. Über einen Widerspruch des Antragstellers, der zwei Wochen ab Zugang des Ablehnungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein muss, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Macht der/die Antragsteller/in von dem Recht auf Widerspruch keinen Gebrauch oder versäumt er/sie die Widerspruchsfrist, gilt der Aufnahmeantrag mit dem Zugang des Ablehnungsbeschlusses als abgelehnt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss.
4. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie werden jeweils am Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam, wenn die Erklärung vor dem 31. Oktober des Jahres eingeht.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, innerhalb eines Monats Stellung zu beziehen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Über einen Widerspruch des Mitgliedes, der innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein muss, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von dem Recht auf Widerspruch keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchsfrist, gilt die Mitgliedschaft mit dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses als beendet.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die

Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Schreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Mittel des Vereins

1. Die für die Vereinsaufgaben (§ 2) erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
2. Über die Mindesthöhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung höherer Beiträge verpflichten.
3. Im voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Schriftführer/in
 - d. dem/der Schatzmeister/in
 - e. vier Beisitzern / Beisitzerinnen
 - f. einem Mitglied des Presbyteriums der Kirchengemeinde Rothselberg mit Wohnsitz in der Ortsgemeinde Rothselberg

Die Mitglieder a – e werden durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Das Mitglied f wird vom Presbyterium bestimmt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern nicht die Satzung Aufgaben ausdrücklich der Mitgliederversammlung zuweist. Ihm obliegen insbesondere
 - a. Festsetzung allgemeiner Richtlinien
 - b. Durchführung geeigneter Werbemaßnahmen
 - c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - d. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - e. Erstellung eines Jahresabschlussberichtes
 - f. wirtschaftliche Verwaltung der Vereinsmittel

3. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf – mindestens jedoch zweimal jährlich – einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. In dringlichen Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Der Vorstand hat die Dringlichkeit in einer Sitzung zu bestätigen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der/die Vorsitzende innerhalb eines Monats erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden (bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden). Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus deren Wortlaut die gefassten Beschlüsse hervorzugehen haben. Sie wird von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet.

6. Der Vorstand kann in schriftlicher Form beschließen. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder schriftlich geantwortet haben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsprüfer/innen
 - b. Beschlussfassung über den Mindestbeitrag
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - d. Beschlussfassung über geplante Satzungsänderungen
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f. Entlastung des Vorstandes

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzenden/de einberufen und geleitet. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, dies schriftlich verlangen. Die Einladung ergeht unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, durch Bekanntmachung im „Amtsblatt“ der Verbandsgemeinde Wolfstein oder per E - Mail.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung oder Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
4. Wahlen geschehen durch schriftliche Stimmabgabe. Sie können auch, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Hat niemand die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Davon abweichend können die Beisitzer/innen in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 9 Kuratorium

1. Zur Unterstützung des Vereins kann ein Kuratorium gebildet werden.
2. Über die Einrichtung eines Kuratoriums entscheidet der Vorstand.
3. Das Kuratorium wird von dem/der Vorsitzenden und dem/der Vorsitzenden des Presbyteriums gemeinsam einberufen.

§ 10 Vertretung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) vertreten, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
2. Spendenquittungen werden von dem/der Schatzmeister/in oder dem/der Vorsitzenden rechtsverbindlich unterzeichnet.

§11 Rechnungsführung, -prüfung

1. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Für das abgelaufene Rechnungsjahr ist innerhalb von drei Monaten vom Vorstand eine Jahresrechnung zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung zu erstellen. Die Jahresrechnung weist alle Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten aus.
3. Vor der Vorlage bei der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung des Vorstandes durch zwei Rechnungsprüfer/innen zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nicht gewählt werden kann, wer Mitglied des Vorstandes ist.

§ 12 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins muss auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins beziehungsweise bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes geht dessen gesamtes Vermögen auf die protestantische Kirchengemeinde Rothselberg über und ist von dieser ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke des aufgelösten Vereins zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Gründungsversammlung vom 09. Februar 2009 nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

F.d.R.

Walter Ott

1. Vorsitzender